



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Anne Lütkes (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Sicherungshaft für Terrorverdächtige**

Bundesinnenminister Otto Schily forderte in den letzten Monaten häufiger eine vorbeugende Sicherungshaft für Terrorverdächtige zum Zweck der Gefahrenabwehr.

Ich frage die Landesregierung:

Wie beurteilt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung diese Pläne? Sieht die Landesregierung die Inhaftierung potentiell gefährlicher Gewalttäter zum Zweck der Gefahrenabwehr in der von Innenminister Otto Schily geforderten Form als verfassungskonform an?

Antwort:

Einen über die bestehenden Möglichkeiten einer Gewahrsamnahme nach § 204 Abs.1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz hinausgehenden Handlungsbedarf sieht die Landesregierung nicht: Mit den Straftatbeständen § 129a Abs. 1 und 2 StGB (Bildung terroristischer Vereinigung) und § 129b Abs. 1 StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) sind Strafbarkeit und Haftgründe hinreichend weit vor Beginn einer konkreten terroristischen Tat vorverlegt worden. Das Gefahrenabwehrrecht kann der Landesgesetzgeber nicht zur Ergänzung des Strafverfolgungsrechtes, also auch nicht der dort geregelten Haftgründe, einsetzen. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung zur niedersächsischen Telefonüberwachung betont.

Im Übrigen liegen der Landesregierung aktuellere Detailinformationen als das v. g. Interview – vor allem der Entwurf einer legislativen Regelung – zu dem Thema „Sicherungshaft für Terrorverdächtige“ nicht vor. Allein auf der Grundlage des Interviews ist jedoch eine seriöse Beurteilung des Sachverhalts nicht möglich.